

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 62/66

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend die Enteignung von am linken Weserufer im
N [REDACTED] (Hafenerweiterungsgebiet) gelegenen
Grundstücken

Beteiligte:

1. Landwirt Georg Tönjes V [REDACTED], B [REDACTED], B [REDACTED] weg Nr. [REDACTED],
2. Ehefrau Anna V [REDACTED], geb. R [REDACTED], B [REDACTED], B [REDACTED] weg [REDACTED],
3. B [REDACTED] R [REDACTED], vertreten durch den
Landwirt Tönjes V [REDACTED], B [REDACTED], B [REDACTED] weg Nr. [REDACTED],

zu 1 bis 3: Eigentümer, Antragsteller im gerichtlichen
Verfahren und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

4. Stadtgemeinde B [REDACTED], vertreten durch den Senator
für Häfen, Schifffahrt und Verkehr,

Enteignungsbegünstigte, Antragsgegnerin im gerichtlichen
Verfahren und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

5. Der Senator für das Bauwesen der Freien Hansestadt B [REDACTED]
als Enteignungsbehörde.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Dr. Reinhardt

beschlossen:

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird festgesetzt auf

850 000,-- DM für Revision Georg Tönjes V [REDACTED] plus
248 800,-- DM für Revision Anna V [REDACTED] plus
38 850,-- DM für Revision B [REDACTED] R [REDACTED]

insgesamt auf = 1 137 650,-- DM.
=====

G r ü n d e :

Der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einem Rechtsmittel in Baulandsachen, das sich, wie es hier der Fall war, gegen den Enteignungsgrund richtet, bestimmt sich nach dem objektiven Verkehrswert der Grundstücke (Beschlüsse vom 16. September 1963 - III ZR 109/62 - und 30. September 1963 - III ZR 74/63 -).

Der dem Hauptantrag des Eigentümers Georg Tönjes V [REDACTED] zugrunde zu legende Streitwert, der dem objektiven Grundstückswert gleichzusetzen ist, beläuft sich

auf den zugesprochenen Betrag von 762 706 DM abzüglich der für Wirtschafterschwernisse, Gewinnausfall und Pachtentgang angesetzten Beträge in Höhe von 112 619,70 DM, mithin auf 650 086,30 DM. Entscheidend für den Streitwert ist jedoch der Hilfsantrag zur Entschädigungshöhe. Insoweit hatte sich der Eigentümer hinsichtlich der enteigneten 177 641 qm eines Preises von etwa 8 DM je qm berühmt. Das ergibt einen Wert von 1 421 128 DM. Zugesprochen hat das Berufungsgericht bei 172 338 qm 3,60 DM je qm und bei 5 303 qm 4,50 DM je qm. Das sind 620 416,80 DM. Streittig blieben insoweit noch 800 711,20 DM. Im Streit blieben aber auch noch weiterhin die Entschädigung für Wirtschafterschwernisse und Gewinnausfall, die der Eigentümer nicht näher beziffert hatte und die das Berufungsgericht auf 112 019,70 DM festgesetzt hat. Insoweit wird der noch im Streit befindliche Betrag auf 50 000 DM geschätzt, so daß sich als Streitwert für die Revisionsinstanz der Betrag von rund 850 000 DM ergibt.

Bei den Eigentümern Anna Vagt und Bauernschaft Rablinghausen bleiben die mit den Hilfsanträgen geltend gemachten Mehrforderungen hinsichtlich der Ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



schädigungshöhe unter den Grundstückswerten, so daß hier als Streitwerte die höheren Werte der Hauptanträge festzusetzen sind. Als Grundstückswerte sind die im Ergebnis zugesprochenen Beträge von 248 805 DM und 38 857,75 DM anzusehen und die Streitwerte auf abgerundet 248 800 DM und 38 850 DM festzusetzen.

Dr. Pagendarm

Dr. Reinhardt